



Aus dem **Urteil**

8 ObA 60/17g

vom 24.10.2018

(Zusatzurlaub für Nachtdienste)

Die Änderung der AVB bewirke durch die gänzliche Streichung des Zusatzurlaubs einen gravierend verschlechternden und daher einseitig unzulässigen Eingriff in die arbeitsvertraglichen Ansprüche der Kläger. Im Rahmen

Der erkennende Senat hat in dieser Rechtssache auch bereits im ersten Rechtsgang (8 ObA 25/15g) ausgeführt, dass die für alle Dienstnehmer geltende Verkürzung der Normalarbeitszeit von 40 auf 38,5 Wochenstunden allein es nicht rechtfertigt, einer bestimmten Dienstnehmergruppe einen Vorteil zu entziehen, der diesen Personen als Ausgleich für eine nur sie treffende besondere körperliche und psychische Belastung zugestanden wurde. Bei der

AVB darf für Änderungen im KV nicht verschlechtert werden!

„Wie wird mit dem Urteil umgegangen?“

Von einer Wahlmöglichkeit ist nichts im Urteil zu lesen, weil der KV für jeden Mitarbeiter gleich zu gelten hat!

OGH-Urteil, vom 24. 10. 2018 / Zusatzurlaub plus Nachtfaktor (ab 1. 10. 2018)

→ Für AVB-KollegInnen, welche unter den Geltungsbereich des ÖBB AZ KV fallen

Ein neuer Punkt im Kollektivvertrag bezüglich Arbeitszeit im Nachtzeitraum, basierend auf oben genannten OGH-Urteil. Nach diesem Urteil haben die KollegInnen – zusätzlich zum 8/10 Nachtfaktor – einen Anspruch auf Zusatzurlaub zwischen 3 und 6 Werktagen (abhängig von der Anzahl der Nachteinsätze).

Die „alte“ Regelung im ÖBB AZ KV (bis Juli 2013), sah den Zusatzurlaub vor, allerdings mit einem Nachtfaktor von 9/10 (sowie einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden).

Um das Urteil auch umzusetzen (vergleichbare Rechtslage wie vor Juli 2013), wurde daher eine Wahlmöglichkeit im ÖBB AZ KV geschaffen: Der/die Arbeitnehmer/in hat ein Wahlrecht, in Zukunft entweder den Zusatzurlaub zuzüglich einem Nachtfaktor in der Höhe von 9/10 zu erhalten, oder er/sie verbleibt in der bestehenden Regelung des 8/10 Nachtfaktors.

KOMMENTAR: Beides - 8/10 Nachtfaktor plus Zusatzurlaub - sind ab der Ausübung der Wahl nicht mehr möglich!

Seite 3/6

Impressum: Herausgeber: ÖBB Konzernvertretung, Am Hauptbahnhof 2, Wien 1100 Mailto: Railchat@oebb.at

ÖBB 06/18
KONZERNVERTRETUNG

Fr, 7.12.2018

**Information: Abschluss & Rahmenrecht
KV- und Gehaltsverhandlungen 2018**

Dieses, nun rechtskräftige Urteil, der drei Kollegen, hatte auch Auswirkungen auf die Kollektivvertragsverhandlungen.

Gesetzes - & Normenänderungen, TIM Aktualisierungen
sowie Schreib - & Tippfehler vorbehalten!
© by ULV-Team Stand: 21.02.2021



Zusatzurlaubsklage

